

13. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

Art. 1 Änderung der Anweisung

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, die zuletzt durch Gesetz vom 28.05.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 a Satz 4 wird aufgehoben.
2. Nummer 3 b Satz 3 wird aufgehoben.
3. Nummer 3 c wird wie folgt gefasst:

„c. In dem in **Thüringen** liegenden Teil des Bistums ist über die Regelungen unter a. und b. hinaus abhängig von den jeweiligen Inzidenzzahlen die zulässige Zahl der Teilnehmer an Gottesdiensten beschränkt: Bei einer Inzidenz von

 - I. 50 bis unter 100 in geschlossenen Räumen auf 100 Teilnehmer,
 - II. 100 bis unter 200 in geschlossenen Räumen auf 50 Teilnehmer,
 - III. 200 bis unter 300 in geschlossenen Räumen auf 25 und im Freien auf 100 Teilnehmer,
 - IV. über 300 auf 10 Teilnehmer im Freien ebenso wie in geschlossenen Räumen.“
4. In Nummer 3 m wird das Folgende als neuer Satz 4 eingefügt:

„In dem in Thüringen liegenden Teil des Bistums entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn am Gottesdienstort eine Inzidenzzahl von 35 unterschritten wird.“
5. In Nummer 5 a werden nach dem Wort „muss“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung unter j.“ eingefügt.
6. Nummer 5 j wird wie folgt gefasst:

„j. In Hessen ist bei Gottesdiensten im Freien regulärer Gemeindegesang möglich, Nr. 3 m (Maskenpflicht) ist zu beachten. In Thüringen ist bei Gottesdiensten im Freien regulärer Gemeindegesang möglich, wenn vor Ort eine Inzidenz von 100 unterschritten wird. Wird darüber hinaus vor Ort eine Inzidenz von 35 unterschritten, so ist in Thüringen auch regulärer Gemeindegesang in geschlossenen Räumen möglich.“
7. Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Die Spendung der regulären **Krankenkommunion** soll nur dann stattfinden, wenn sowohl Spender als auch Empfänger vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).“

8. Nummer 19 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen, die vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes), besteht kein höheres Risiko.“

9. Nummer 23 e wird wie folgt gefasst:

„e. sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen, soweit am Veranstaltungsort § 28 b des Infektionsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“) nicht zur Anwendung kommt.“

10. Nummer 23 Satz 4 wird aufgehoben.

Art. 2 Inkrafttreten, Promulgation

Dieses Gesetz tritt am 12.06.2021 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 11.06.2021



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda